

Kooperationsvereinbarung

zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Nachweisberechtigten für Standsicherheit in Hessen nach § 2 NBVO mit der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit in Rheinland-Pfalz nach § 66 Abs. 6 LBauO sowie zur Gebührenregelung.

Zwischen der Ingenieurkammer des Landes Hessen (IngKH), vertreten durch Herrn Präsidenten, Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Beratender Ingenieur, Abraham-Lincoln-Straße 44, 65189 Wiesbaden,

und der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (IK RLP), vertreten durch Herrn Präsidenten Dr.-Ing. Horst Lenz, Beratender Ingenieur, Rheinstraße 4A, 55116 Mainz

wird vereinbart:

§ 1 Regelungszweck

(1) Die IngKH und die IK RLP verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, die Bedingungen für die Berufsausübung von Ingenieurinnen und Ingenieuren, die Mitglied der IK RLP sind, zu verbessern und die Gebühren für eine Listeneintragung in Hessen zu senken.

(2) Nach § 5 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung - NBVO) gelten Nachweisberechtigte aus anderen Ländern auch in Hessen als nachweisberechtigt, wenn die Gleichwertigkeit der Befähigung und Berufserfahrung für den jeweiligen Fachbereich festgestellt worden ist. Diese Feststellung ist Aufgabe der IngKH.

(3) Nach § 66 Abs. 6 S. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) gelten vergleichbare Listeneintragungen anderer Länder auch in Rheinland-Pfalz. Eine Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit bei der IK RLP ist nicht notwendig.

§ 2 Geltungsbereich

(1) In Anwendung von § 5 NBVO stellt die IngKH fest, dass in dem Fachbereich Standsicherheit nach § 2 NBVO folgende Gleichwertigkeit besteht:

Die von der IK RLP nach **§ 66 Abs. 6 LBauO** in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit aufgenommenen Personen werden auf schriftlichen Antrag in die von der Ingenieurkammer Hessen geführte Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit eingetragen. Die Grundlage hierfür bilden die mit der Liste verbundenen Eintragungsvoraussetzungen. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- ausreichende Berufshaftpflichtversicherung
- Freistellungserklärung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers im Falle einer abhängigen Beschäftigung
- Kopie der Bescheinigung über die Aufnahme in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 66 Abs. 6 LBauO.
- Kopie des berufsqualifizierenden Abschlusses (Diplom, Bachelor, Master)

(2) In Anwendung von § 66 Abs. 6 Satz 3 LBauO gilt die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland auch in Rheinland-Pfalz. Eine Eintragung der in Hessen nach § 2 NBVO Nachweisberechtigten für Standsicherheit ist in Rheinland-Pfalz nicht notwendig.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Der schriftliche Antrag des Kammermitglieds aus RLP auf Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 2 NBVO in Hessen ist unter Beifügung der erforderlichen Angaben und der in § 2 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung genannten Unterlagen an die IngKH zu richten. Über die erfolgte Eintragung stellt die Kammer eine Urkunde aus.

§ 4 Pflichten

(1) Die nach § 2 NBVO anerkannten und in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit eingetragenen Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Pflichten den Regelungen des Landes Hessen, in dem sie ihre Tätigkeit als Nachweisberechtigte ausüben

(2) Verletzt ein Mitglied einer Kammer bei Tätigkeiten i. S. d. NBVO oder der LBauO im jeweils anderen Bundesland die Pflichten in diesem anderen Bundesland, so unterrichten sich die Kammern hierüber bei Bekanntwerden gegenseitig. Die Kammern prüfen, ob der Pflichtverstoß zu verfolgen und zu ahnden ist, auch wenn die Pflichtverletzung im jeweils anderen Bundesland eingetreten ist.

§ 5 Gegenseitige Unterrichtung

Die IngKH und die IK RLP verpflichten sich, sich unverzüglich über Änderungen der jeweiligen Rechtslage zu informieren, die Einfluss auf die Kooperationsvereinbarung haben.

§ 6 Gebühren

(1) Die IngKH erhebt für die Prüfung und Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit eine Gebühr in Höhe von 50 Euro. Darüber hinaus wird eine Jahresgebühr für die Listenführung, Veröffentlichung der Liste, Prüfung des Versicherungsschutzes und Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung in Höhe von 36 Euro pro Jahr erhoben.

(2) Die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz. Eine Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit bei der IK RLP ist für Nachweisberechtigte für Standsicherheit aus Hessen nicht notwendig. Gebühren fallen keine an.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 02.03.2020 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung endet zu dem Zeitpunkt, an dem die rechtlichen Voraussetzungen für die Kooperationsvereinbarung nicht mehr bestehen. Darüber hinaus kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch jeweils eine der Kammern gekündigt werden.

Mainz, den 20.03.2020

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz



Gez. Präsident
Dr.-Ing. Horst Lenz

Ingenieurkammer des Landes Hessen



Gez. Präsident
Dipl.-Ing. Ingolf Kluge